

Maßnahme CEF 2: Anbringen von Fledermausquartierkästen

Standort/Lage:

Landkreis Oder-Spree, Gemeinde Grünheide (Mark)
Gemarkung Hangelsberg, Flur 001, Flurstück 681

Größe der Fläche:

Das Flurstück umfasst 8.638 m²

Naturraum:

Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet

Aktuelle Flächennutzung/Besonderheiten:

Auf dem Flurstück stocken Eichen-Hainbuchenwälder mittlerer bis trockener Standorte, welche ein geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 18 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz darstellen.

Eigentümer der Fläche:

Landesforst Brandenburg

Dauer der Maßnahme:

25 Jahre

Beschreibung der Maßnahme:

Für die im Rahmen der Vorhabenumsetzung betroffenen Bäume mit potentiell nutzbaren Fledermausquartierstrukturen ist das Aufhängen von 2 Fledermausquartierkästen je betroffener Struktur als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen (insgesamt 10 Kästen):

- **Flachkästen** (Ersatz für potentielles Spaltenquartier)
insgesamt 2 Bäume mit Spalten betroffen, notwendiger Ersatz 4 Kästen.
z. B. Kästen vom Typ „Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse“ (FSK-TB-KF) des Herstellers Hasselfeldt oder Typ „Fledermausflachkasten 1FF“ des Herstellers Schwegler
- **Höhlenkästen** (Ersatz für potentielles Höhlenquartier)
insgesamt 3 Bäume mit Höhlen betroffen, notwendiger Ersatz: 6 Kästen.
z. B. Kästen vom Typ „Fledermaushöhle 14 mm Einflug“ (FLH14) des Herstellers Hasselfeldt oder Typ „Fledermaushöhlen 2F“ des Herstellers Schwegler

Die Quartierkästen sind an geeignete Bäume in den verbleibenden und nicht durch die Bautätigkeiten beeinträchtigten Waldflächen anzubringen. Geeignet sind Bäume abseits von Lichtquellen, deren Standsicherheit für die nächsten 25 Jahre (Maßnahmendauer) anzunehmen ist. Die Anbringung sollte in 3 bis 4 m Höhe mit freiem Anflug erfolgen.

Kartenübersicht/ Kartenausschnitt

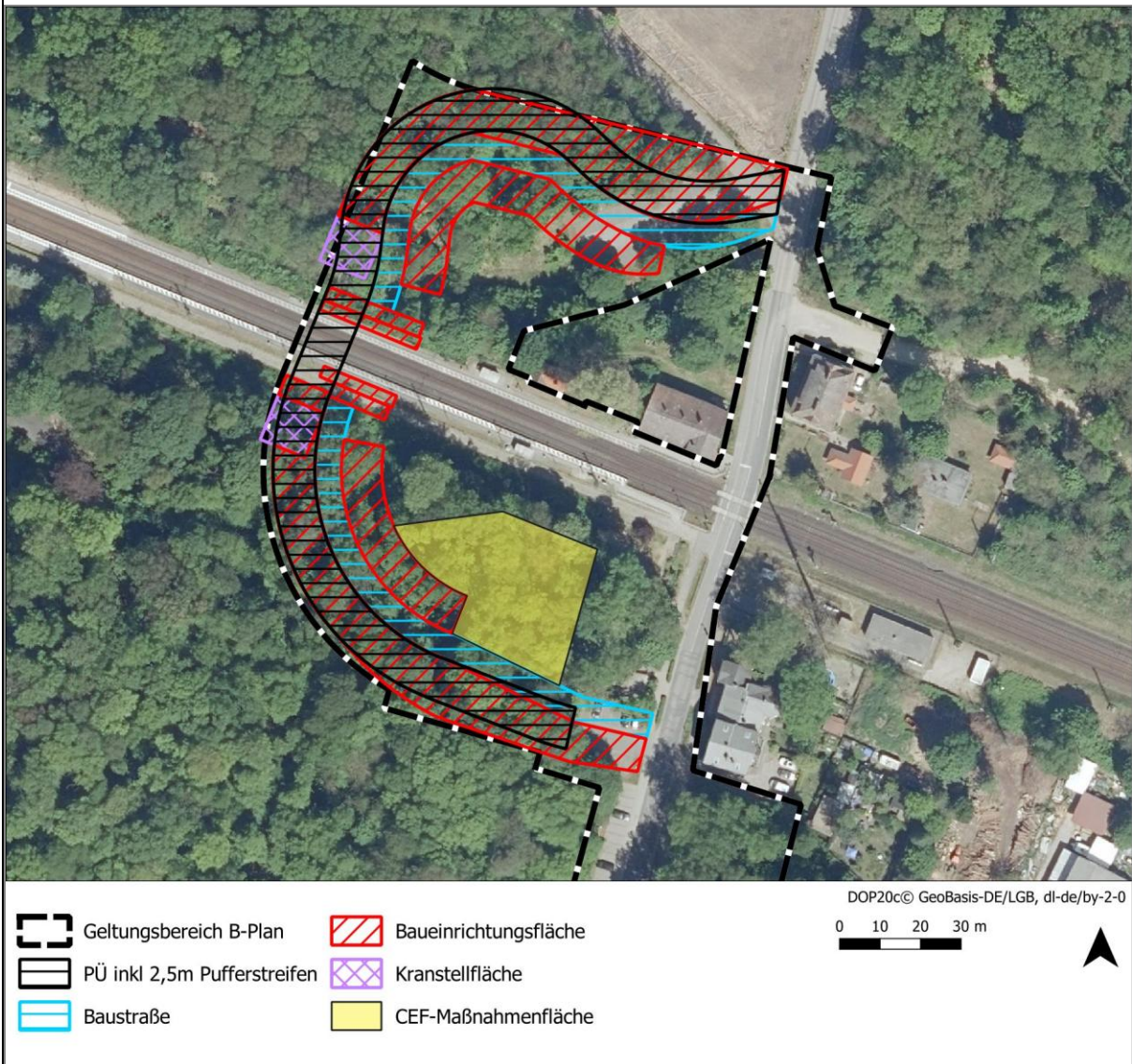


Abb. 1: Lage der Fläche für die CEF-Maßnahmen